



STEUERTIPP 05/08

Thema: Nebenberufliche Selbständige – Was bringt die Unternehmenssteuerreform 2008?

Wenn wir über Nebenberuf sprechen – können Sie noch mal typische Beispiele nennen?

Nach wie vor häufig anzutreffen ist eine Tätigkeit als Dozent im Rahmen von Vorträgen an Volkshochschulen oder anderen Einrichtungen.

Auch in der Praxis verbreitet sind kleine Handelsvertretungen, die in vielen Fällen nebenberuflich aufgebaut werden und später in eine hauptberufliche Tätigkeit führen können.

Über die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde viel gesprochen und geschrieben. Hat die Reform auch Auswirkungen auf die nebenberuflich Selbstständigen?

Die „großen“ Änderungen der Unternehmenssteuerreform insbesondere durch verringerte Steuersätze für Unternehmensgewinne dürften an den meisten nebenberuflichen Selbstständigen vorbei gehen. Gewinner der Reform sind hier eher Kapitalgesellschaften, eine Rechtsform in der aber die wenigsten Kleinunternehmer aktiv sind.

Daneben gibt es jedoch auch eine Vielzahl von kleineren Änderungen die auch die nebenberuflich Selbstständigen betreffen können.

Unabhängig von der Unternehmenssteuerreform gibt es natürlich wie jedes Jahr weitere Gesetzesänderungen, die auch verschiedene Änderungen für die Kleinunternehmer bereit halten.

Was sind nun die wichtigen Änderungen innerhalb der Unternehmenssteuerreform?

Betroffen sind die Kleinunternehmer genauso wie die „großen“ Unternehmen von der Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen. Insbesondere die Herabsetzung der Grenze für die Sofortabschreibung der sogenannten geringwertiger Wirtschaftsgüter von 410 € auf 150 € und der Wegfall der degressiven Abschreibungen wirken sich hier aus.

Was muss ich grundsätzlich steuerlich beachten?

Grundsätzlich gilt, dass bei Gewinnen von mindestens 410 € im Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist. Dies gilt auch in den Fällen wenn ich ansonsten als Arbeitnehmer nicht abgabepflichtig wäre. Steuerfreie Gewinne werden hierbei nicht berücksichtigt.

Tipp: Bei Vorträgen an begünstigten Einrichtungen kann ggf. die Übungsleiterpauschale angewandt werden. Vortragshonorare bis 2.100 € im Jahr bleiben dann komplett steuerfrei.

Darüber hinaus sind für Selbstständige insbesondere Fragen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer zu beachten, letzteres insbesondere bei der Beschäftigung von Aushilfen.

Tipp: Insbesondere in der Anlaufphase einer nebenberuflichen Tätigkeit können Verluste durch Investitionen und Ähnliches eintreten. In diesen Fällen lohnt sich die Abgabe der Einkommensteuererklärung besonders, da dann die im Nebengewerbe eingetretenen Verluste mit anderen positiven Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis verrechenbar sind und es zu Einkommensteuererstattungen kommen kann.

Wann wird für mich das Thema der Umsatzsteuer relevant?

Grundsätzlich ist für jede unternehmerische Tätigkeit zu prüfen, ob die entsprechenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Je nach Aktivität sind ggf. Besonderheiten zu beachten. So kann z. B. eine Tätigkeit als Dozent unter Umständen von der Umsatzsteuer befreit sein. Auch kann für Lieferungen bestimmter Produkte nicht der Regelsteuersatz von 19 %, sondern ein ermäßigter Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen. Um hier keine Fehler zu machen, sollte man sich entsprechend beraten lassen.

Tipp: Zur Vereinfachung hat der Gesetzgeber die Kleinunternehmerregelung geschaffen.

Was heißt das konkret?

Bei Umsätzen von bis zu 17.500 € im Jahr ist der Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt auch, wenn man im laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000 € bleibt und im Vorjahr die 17.500 € nicht überschritten habe.

D. h. er braucht auf seine Lieferungen und sonstigen Leistungen keine Umsatzsteuer zu erheben, hat aber andererseits auch keinen Vorsteueranspruch.

Tipp: Wer für sein Nebengewerbe größere Investitionen tätigen muss, kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Dann kann er auch aus den getätigten Investitionen die darin enthaltene Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Zu Bedenken ist, dass man im Falle des freiwilligen Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung an den Verzicht fünf Jahre gebunden ist. Das heißt in dieser Zeit müssen dann auch regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Tipp: Hinweisen sollte man an dieser Stelle auf eine aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Wenn jemand als bisheriger Kleinunternehmer umsatzsteuerpflichtig wird, weil er die Grenzen im Vorjahr überschritten hat, er aber für das laufende Jahr erwartet, dass die Umsatzgrenze von 17.500 € wieder unterschritten wird, kann er weiterhin die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Und wie erfahre ich nun ob ich am Jahresende einen Gewinn oder Verlust erzielt habe?

Hierzu muss eine Gewinnermittlung gemacht werden. Für die nebenberufliche Tätigkeit empfiehlt sich eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung, in der den Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb oder der freiberuflichen Tätigkeit die angefallenen Ausgaben gegenübergestellt werden. Unter dem Strich verbleibt dann ein Gewinn oder Verlust.

Diese einfache Art der Gewinnermittlung kann man bis zu einem Jahresgewinn von 50.000 € vornehmen. Dieser Betrag gilt ab 1.1.2008, bis 2007 galt hier ein Betrag von 30.000 €. Weiterhin gilt die Vereinfachung bis zu einem Jahresumsatz von 500.000 €

Auf alle Fälle muss seit 2006 mit der Einkommensteuererklärung für die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit eine Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Hiervon ist man befreit, wenn die Einnahmengrenze für die Kleinunternehmerregelung von 17.500 € nicht überschritten wird.

Auch den Kleinunternehmer interessiert natürlich wie er Steuern sparen kann?

Speziell für nebenberufliche schriftstellerische, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten gibt es die Möglichkeit Betriebsausgabenpauschalen in Höhe von 25% der Einnahmen, höchstens 613,55 € ohne Nachweis abzuziehen.

Wer für einen gemeinnützigen Verein nebenberuflich tätig wird kann ab 2007 bis zu 500 € im Jahr steuerfrei bekommen (neuer § 3 Nr. 26 a EStG). Das kann zum Beispiel die Programmierung einer Internetseite sein oder die Gestaltung eines Flyers.

Ansonsten hat man die gleichen Möglichkeiten wie jeder andere Unternehmer

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann man für Investitionen der Folgejahre einen gewinn- und damit steuermindernden Investitionsabzugsbetrag bilden. Damit können auch Verluste erzeugt werden, die dann wieder mit anderen positiven Einkünften verrechenbar sind. Das kann also durchaus interessant im Rahmen der Gründungsphase von Kleinunternehmen sein.

Braucht man für die Nebentätigkeit noch tatkräftige Unterstützung, kann zum Beispiel auch eine Beschäftigung des Ehepartners oder eines anderen Familienmitglieds in Frage kommen. Insbesondere die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs kann zu steuerlichen Vorteilen führen, hier muss man aber streng auf die Einhaltung der steuerlichen Spielregeln achten.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben am 30.04.2008.